

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1854)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resultat

der

Staatsverwaltung

im Jahr 1854.



Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Mit dem 1. Juni 1854 begann eine neue Verwaltungsperiode. Nachdem der für dieselbe neu gewählte Große Rath sich constituirt hatte, schritt er verfassungsgemäß zur Wahl eines neuen Regierungsrathes und übertrug das Präsidium dieser Behörde für das erste Jahr der neuen Verwaltungsperiode dem Herrn Eduard Blösch. Zu seinem Vicepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn Jakob Stämpfli.

I. Verhältnisse zum Auslande.

Es haben im Jahr 1854 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen stattgefunden, bei denen das Präsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Als Vertreter des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe wurden für das Jahr 1854 vom Großen Rathe neuerdings bestätigt die Herren Oberst Kurz und Gerichtspräsident Boivin. Der Erstere wurde nach seiner Erwählung in den Nationalrath durch Herrn Regierungsrath Stämpfli ersetzt. Im Uebrigen bot der Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten fiel, nichts Bemerkenswerthes dar.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Auch mit andern Kantonsregierungen haben im Laufe des Jahres 1854 keine Verhandlungen stattgefunden, welche dem Geschäftskreise des Präsidiums anheimgefallen wären.

III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Unter dieser Rubrik sind einzig zu erwähnen zwei Dekrete, von denen das eine die bisherige Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Narberg abänderte, das andere die Kirchgemeinde Brienz in drei besondere politische Versammlungen trennte. Das erste wurde hervorgerufen durch die im Amtsbezirk Narberg selbst laut gewordenen Wünsche, das zweite durch die bei Anlaß von stattgehabten Wahlstörungen gewonnene Ueberzeugung, daß die Kirche in Brienz zu klein sei, um sämtliche Stimmberechtigte der Kirchgemeinde zu fassen.

B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

Das Jahr 1854 war besonders reich an politischen Wahlverhandlungen. Einerseits nämlich ging am 31. Mai die vierjährige Verwaltungsperiode der kantonalen Behörden zu Ende, andererseits lief mit dem 30. November die dreijährige Wahlperiode des schweizerischen Nationalrathes ab. Infolge dessen wurden die politischen Versammlungen des Kantons zusammenberufen:

- 1) Auf Sonntag den 7. Mai zur Wahl von Mitgliedern des Großen Rathes;
- 2) Auf Sonntag den 2. Juli zur Wahl von Candidaten für die Regierungstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen, sowie zur Wahl neuer Amtsgerichte;
- 3) Auf Sonntag den 29. October zur Wahl von Mitgliedern in den schweizerischen Nationalrath.

Am erstgenannten Wahltag hatten die eidgenössischen Wahlkreise Jura und Oberland zugleich eine Ersatzwahl in den schweizerischen Nationalrath zu treffen, der erstere infolge Austritts des Herrn Advokaten Moreau in Delsberg, der zweite für den verstorbenen Herrn Major Lohner von Thun, und im Wahlkreise Jura hatte die Verhandlung vom 7. Mai ein definitives Ergebnis, im Oberlande dagegen nicht. Da es jedoch für die Bevölkerung dieses Landestheiles sehr lästig gewesen wäre, bloß zum Zwecke eines zweiten Scrutiniums wieder zusammentreten zu müssen, auf der andern Seite aber die Vornahme dieses Scrutiniums an den für die Vorschläge und Wahlen der Bezirksbeamten festgestellten Wahltag (2. Juli) überflüssig erschien, weil auf diesen Zeitpunkt die ordentliche Session der schweizerischen Räte voraussichtlich bereits ihrem Ende entgegen ging, so wurde im Einverständnis mit dem Eid. Bundesrathe die Ersatzwahl im Oberlande unbeendet gelassen.

Am dritten der obenbezeichneten Wahltag wurde neben der Wahl der Nationalrathsmitglieder die alljährlich im Herbst stattfindende Erneuerung der kantonalen Geschwornen und gleichzeitig, da die Erneuerung des Bundesrathes auch diejenige des Bundesgerichts und der schweizerischen Assisen nach sich zieht, die Wahl der eidgenössischen Geschwornen vorgenommen.

Da übrigens an sämmtlichen drei Wahltagen die Wahlen, die in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmen waren, nicht überall zu einem definitiven Resultat führten, auch einige Wahlablehnungen und Doppelwahlen stattgefunden hatten, endlich dann die Mitglieder des Großen Rathes, welche zu Staatsbeamten erwählt worden, in dieser Behörde zu ersetzen waren, so mußten in den betreffenden Kreisen theils zweite Scrutinien, theils Ersatzwahlen veranstaltet werden, so auf den 21. Mai in 24 Wahlkreisen für die Wahl von 35 Großräthen, auf den 9. Juli in 21 Amtsbezirken für die Vorschläge von Bezirksbeamten und die Wahl von Amtsrichtern, auf den 12. November in vier Wahlkreisen für mehrere Nationalrathswahlen. Im Wahlkreise Mittelland mußte sogar, da nach dem eidgenössischen Wahlgesetze das zweite Scrutinium bei Nationalrathswahlen ein ganz freies ist und erst im dritten die relative Mehrheit entscheidet, ein solches auf den 19. November angeordnet werden.

Man darf sich nicht darüber wundern, daß die stimmbfähigen Bürger der stets sich wiederholenden Wahlverhandlungen am Ende überdrüssig wurden und daß die spätern Versammlungen, ungeachtet der Besuch derselben obligatorisch war, verhältnißmäßig sehr schwach besucht waren. — An einzelnen Orten war jedoch die Zahl der Wähler so gering, daß man zur Annahme geführt werden mußte, die gesetzlichen Vorschriften über die obligatorische Stimmgebung werden dort entweder gar nicht oder wenigstens sehr lax gehandhabt. So waren, um nur Ein Beispiel anzuführen, die politischen Versammlungen des Amtsbezirks Schwarzenburg am 29.

Oktober im Ganzen bloß von 240 Wählern besucht, während an den Großrathswahlen vom 7. Mai sich 1452 Stimmberechtigte betheiligt hatten. Bei den zwei folgenden Scrutinien war der Besuch der Wahlversammlungen noch geringer. Der Regierungsrath fand sich dadurch veranlaßt, den Regierungstatthaltern in einem Kreisschreiben zu empfehlen, genau darüber zu wachen, daß die Bestimmungen in Betreff der obligatorischen Stimmgebung streng gehandhabt werden. Gleichzeitig wurde aus Anlaß von Zweifeln, welche sich erhoben hatten, das Verfahren auseinander gesetzt, welches nach dem Gesetze einzuschlagen sei, wenn Stimmberechtigte, die ihr Ausbleiben von einer Wahlversammlung nicht genügend entschuldigt haben, sich weigern, die festgesetzte Buße freiwillig zu bezahlen.

Was den Verlauf der Wahlverhandlungen anbelangt, so gaben diejenigen vom 7. Mai, wie es bei der damaligen Aufregung im Kanton kaum anders erwartet werden konnte, zu vielfachen Beschwerden und Einsprachen Anlaß. Der Regierungsrath erstattete darüber dem neuen Großen Rathe bei seinem ersten Zusammentritt ausführlich Bericht. Ihre Erledigung fand die Angelegenheit in den Beschlüssen, welche der Große Rath zum Zwecke der Verständigung der politischen Parteien faßte. Die spätern Wahlverhandlungen hatten einen ruhigen Verlauf, und wurden von keiner Seite angefochten.

C. Obergaußicht über die Regierungstatthalter und die Staatskanzlei.

In dieser Beziehung ist keine Verfügung getroffen worden, welche Erwähnung verdient.

D. Höhere Staatsicherheit.

Trotz der großen Aufregung der Gemüther, welche aus Anlaß der Großrathswahlen im Frühling herrschte, wurde die

öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört; auch während des übrigen Theiles des Jahres trat die Nothwendigkeit außerordentlicher Polizeimaßregeln nicht ein.

Direktion des Innern.

A. Gemeinwesen.

Die Wirkungen des neuen Gemeindegesetzes, welche schon im vorhergehenden Jahre durch eine eingreifende Reorganisation der Gemeinden einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung derselben ausübten, äußerten sich im Berichtjahre hauptsächlich in einer andern Richtung, nämlich durch die Vollziehung des §. 42 des Gemeindegesetzes, betreffend die amtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter. Das Gesetz vom 10. Oktober 1853 hatte sämmtlichen Gemeinden und Gemeindeforporationen des Kantons die Frist eines Jahres zu diesem Zwecke eingeräumt, und da bei deren Ablauf (1. November 1854) nur in wenigen Gemeinden diese wichtige Operation zum Abschluß gelangt, in der großen Mehrzahl derselben noch gar nicht Hand an's Werk gelegt, oder die betreffenden Verhandlungen wenigstens nicht zur Einsicht der Staatsbehörden gelangt waren, so erließ der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern ein Kreisschreiben an sämmtliche Regierungsstatthalter, worin den Schwierigkeiten, welche sich hie und da entgegenstellen mochten, Rechnung getragen und den im Rückstande befindlichen Gemeinden und Korporationen noch eine Frist bis zum 1. Mai 1855 eingeräumt wurde, verbunden mit der ersten